



Baustellen, Geschwindigkeitsbeschränkung, Kundmachung

Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Baustellenbereichen sind oftmals unzureichend kundgemacht. Insbesondere fehlt manchmal das Verkehrszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“.

Empfohlenes Vorgehen für Fahrprüfer:

- 1.) Fahrprüfer hat selbst den Eindruck gewonnen, es fehlt die Aufhebung der Beschränkung. In der Regel weiß der Fahrlehrer Bescheid; diesen zu fragen, kann sich zur Klärung der Situation als hilfreich erweisen. Wird das Fehlen der Aufhebung bestätigt bzw. geht der Fahrprüfer selbst davon aus, dass das VZ nach § 52 lit.a Z.10b StVO fehlt, kann dem Kandidaten vermittelt werden, dass er die Geschwindigkeit (auf das vorher erlaubte Ausmaß) erhöhen kann. Sollte danach wider Erwarten doch die Aufhebung folgen, kann dies dem Kandidaten nicht angelastet werden.



- 2.) Gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist die Länge der betroffenen Strecke, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, anzugeben. Wurde somit mehr als 1 km zurückgelegt und die Länge der Beschränkung nicht angegeben, kann mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Aufhebung der Beschränkung fehlt (Hilfestellung des Fahrprüfers zweckmäßig, siehe unter 1.)).

- 3.) Ist für den Prüfer klar, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung im Baustellenbereich noch gilt, dann ist es dem Kandidaten als Fehler anzurechnen, wenn dieser eine höhere Geschwindigkeit einhält.